



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung	3
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung	10
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung - Teilbereich Orgel -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung - Teilbereich Orgel -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung - Teilbereich Chorleitung -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung - Teilbereich Chorleitung -	47
Ordnung des Kirchenmusikalischen Unterrichts	57
Ordnung des kirchenmusikalischen Eignungsnachweises - Orgel -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern	67
Ordnung der Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Diözese Fulda (C-Ausbildungsordnung)

1 Ziel und Dauer der kirchenmusikalischen C-Ausbildung

- 1.1 Die Ausbildung von Kirchenmusiker/innen für den nebenberuflichen Dienst (kirchenmusikalische C-Ausbildung) erfolgt durch Lehrgänge, in denen eine breit angelegte kirchenmusikalische Ausbildung erworben werden kann.
- 1.2 Die Ausbildung dauert drei Jahre und wird mit der kirchenmusikalischen C-Prüfung abgeschlossen, die für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst als Organist/in und Chorleiter/in in der Regel Voraussetzung ist.

2 Leitung und Lehrkräfte

- 2.1 Die Ausbildung wird im Auftrag des Bischofs von Fulda durch das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut (nachfolgend „KMI“) durchgeführt.
- 2.2 Der Unterricht wird in der Regel von den Regionalkantoren erteilt. Daneben können auch andere vom KMI beauftragte Lehrkräfte Unterricht erteilen. Art und Umfang ergibt sich aus dem erteilten Lehrauftrag.

3 Aufnahmevoraussetzung

- 3.1 Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt in der Regel 15 Jahre.
- 3.2 Zur Aufnahme in die C-Ausbildung müssen Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- a) Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre;
- b) Spiel von zwei Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach und der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik;
- c) Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavier- oder Orgelstückes;
- d) Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Molldreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen;
- e) Vortrag eines Kirchenliedes nach eigener Wahl;
- f) Ein kurzes persönliches Gespräch.

3.3 Kenntnisse im Orgelspiel werden nicht vorausgesetzt. Auf Wunsch kann jedoch zusätzlich auf der Orgel vorgespielt werden.

3.4 Zum Erreichen dieser Aufnahmevoraussetzungen kann die Vor-klasse des Kirchenmusikalischen Unterrichts dienen (siehe Ausbildungsordnung „Kirchenmusikalischer Unterricht“ § 1.3).

3.5 Über die Aufnahme entscheidet die Institutsleitung bzw. die mit dem Eignungstest beauftragten Regionalkantoren.

3.6 Die Anrechnung von Ausbildungsinhalten und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsinstitute und Studiengänge bzw. Befreiung vom Unterricht in dem jeweiligen Fach ist im Einzelfall möglich.

4 Anmeldung

4.1 Die Anmeldung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an das Sekretariat des Bischöflichen Kirchenmusikinstituts, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten.

4.2 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Vorbildung;
- b) Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis (Kopie);
- c) gegebenenfalls Bescheinigungen über eine anderweitige musikalische Ausbildung;

- d) ein pfarramtliches Zeugnis
- e) ein aktuelles Passfoto.

5 Ausbildungsorte

- 5.1 Der Einzelunterricht in den instrumentalen Fächern findet dezentral und möglichst wohnortnah an verschiedenen Ausbildungsorten statt.
- 5.2 Soweit der Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen nicht nach Ziffer 5.1 erteilt wird, soll er zeitnah zum Gruppenunterricht erteilt werden.
- 5.3 Der Gruppenunterricht in den Fächern Liturgik, Musikgeschichte und Orgelkunde wird in der Regel in Blockseminaren, insbesondere im Zusammenhang mit Werkwochen und Exkursionen, erteilt.
- 5.4 Der Gruppenunterricht in den weiteren Fächern wird an verschiedenen Orten des Bistums erteilt, er findet in der Regel an zwei Samstagen im Monat statt. Die Ausbildungsorte hierfür sind derzeit Fulda, Hanau, Bad Orb, Kassel, Fritzlar, Eschwege und Amöneburg. Änderungen legt die Leitung des KMI fest.

6 Unterrichtsfächer

Die Ausbildung gliedert sich in:

- a) Einzelunterricht im Hauptfach Orgel (Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel): pro Woche eine Unterrichtsstunde (45 Minuten);
- b) Einzelunterricht im Nebenfach Klavier soweit erforderlich: alle 14 Tage eine Unterrichtsstunde (45 Minuten); anderweitig gewährleisteter Klavierunterricht wird anerkannt, wenn er den Leistungsanforderungen entspricht

- c) Einzelunterricht im Nebenfach Singen und Sprechen in der Regel alle 14 Tage im Umfang von 30 Unterrichtsminuten.
- d) Gruppenunterricht im Hauptfach Chorleitung sowie in den Fächern Liturgik, Singen und Sprechen (chorische Stimmbildung), Liturgiegesang [deutsch und lateinisch (Gregorianischer Choral)], Harmonielehre/ Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde;
- e) jährlich zwei Werkwochen für die Studierenden aller Regionen gemeinsam in Fulda. Diese werden während der Schulferien des Landes Hessen (in der jeweils ersten oder letzten Woche der Oster- und Sommerferien) durchgeführt.

7 Ausbildungsverlauf

- 7.1 Das Studienjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres. Die Ferien für das Kirchenmusikinstitut entsprechen der allgemeinen Ferienordnung für das Land Hessen.
- 7.2 Der Unterricht beginnt nach erfolgter Anmeldung und dem Bestehen des Eignungstests mit Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages nach dem Muster des KMI. Darüber hinaus ist die Anmeldung durch eine Einzugsermächtigung für die Studiengebühren zu bestätigen.
- 7.3 Der regelmäßige Besuch des Einzelunterrichts sowie die regelmäßige Teilnahme am Gruppenunterricht, an allen Werkwochen und sonstigen Studientagen sind für alle Studierenden verpflichtend. Hierfür wird ein Jahresplan erstellt.
- 7.4 Während der C-Ausbildung ist die regelmäßige Teilnahme an den Proben eines Kirchenchores verpflichtend. Der Fachlehrer/ die Fachlehrerin bzw. die Institutsleitung wirkt bei der Auswahl eines geeigneten Chores mit.
- 7.5 Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in Absprache mit der Institutsleitung möglich.

- 7.6 Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel statt. Diese kann bei Nichtbestehen ein Mal im Zeitraum von drei Monaten wiederholt werden.
- 7.7 Beide Seiten können den Ausbildungsvertrag schriftlich kündigen. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen zu den Terminen 30. November, 28. Februar, 31. Mai und 31. August. Im Falle der Kündigung durch das KMI ist diese zu begründen.
- 7.8 Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Leitung des KMI teilt dem Bewerber/ der Bewerberin rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit die Einschätzung hinsichtlich der C-Ausbildung mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt. Bei ernsthaften Zweifeln an einem erfolgreichen Abschluss der C-Ausbildung nach Ablauf der Probezeit kann das KMI das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- 7.9 Nach abgeschlossener C-Prüfung endet der Ausbildungsvertrag zum Ende des Ausbildungsjahres, in dem die Prüfung erfolgt ist (31. August), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei nicht bestandener Prüfung gelten lediglich die insoweit erlassenen Vorschriften der Prüfungsordnung weiter. Ein Anspruch auf Teilnahme am Unterricht besteht dann nicht mehr.
- 7.10 Der Unterricht endet nach Ablauf von drei Jahren. Unterricht in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung kann in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

8 Studiengebühren und sonstige Kosten

- 8.1 Die Ausbildungskosten werden zum größeren Teil vom Bistum Fulda getragen. Der Eigenanteil für die/ den Studierenden (Studiengebühren) wird vom KMI im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.

- 8.2 Die Bezahlung der Studiengebühr erfolgt an die Bistumskasse in zwölf monatlichen Teilbeträgen, die in der Regel durch Lastschriftverfahren eingezogen werden. Sie beginnt mit der Anmeldung und endet mit Abschluss des Unterrichtsjahres (31. August), in dem die C-Prüfung abgeschlossen wird, auch wenn die Prüfungen aus organisatorischen Gründen bereits früher beendet sind.
- 8.3 Für die Teilnahme an den zentralen Werkwochen wird jeweils eine eigene Gebühr für Unterkunft und Verpflegung erhoben.
- 8.4 Die Kosten der Unterrichtsmaterialien, Noten und Fachliteratur sowie für Fahrten zu Unterrichtsveranstaltungen sind von den Studierenden zu tragen.
- 8.5 Die Höhe der Studiengebühren wird nach Ermessen des KMI periodisch der Geldwertentwicklung angeglichen.

9 Unterrichtsliteratur

- 9.1 Für den Gruppenunterricht aller Studienfächer wird das vom KMI festgelegte Lehrmaterial (derzeit das vierbändige Handbuch zur Grundausbildung in der Kirchenmusik „Basiswissen Kirchenmusik“) verwendet.
- 9.2 Weitere Unterrichtsliteratur für den Gruppenunterricht (z. B. Chornoten und Bücher nach Absprache) kann seitens des KMI in begrenztem Umfang bezuschusst werden.
- 9.3 Die Auswahl der Noten für den Orgel- und Klavierunterricht liegt in der Zuständigkeit der Fachlehrer/innen.

10 Studienbeihilfen

- 10.1 Bringt die Studiengebühr für die Studierenden oder deren Eltern finanzielle Härten mit sich, kann das Bistum auf Antrag eine Studienbeihilfe in Höhe von 1/3 der Studiengebühr gewähren, vorausgesetzt, der/ die Studierende ist aufgrund von Begabung und Lerneifer in allen Fächern förderungswürdig.

- 10.2 Auskunft über die diözesanen Richtlinien zur Studienbeihilfe und Antragsformulare sind beim Sekretariat des KMI in Fulda erhältlich.
- 10.3 Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden des KMI kann eine Studienbeihilfe im Höchstfall sechsmal für jeweils ein halbes Jahr gewährt werden.

11 Öffentliches Auftreten

- 11.1 Ein öffentliches Auftreten als Solist/in oder Ensembleleiter/in während der Zeit der C-Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das KMI.
- 11.2 Die Nennung der Ausbildungsstätte im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftreten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Institutsleitung möglich.

12 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 1. September 2003 in Kraft.

Fulda, 17. Juli 2003

1. Änderungsverordnung 7. Juli 2006

Die 2. Änderungsverordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.